BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG HAMBACHER FELD
Az.: – 33.42 - 51504 –

Köln, den 07.10.2019
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 28.04.2016, 25.01.2017, 06.06.2017, 14.12.2017 und vom 30.05.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

   a. Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

   Regierungsbezirk Köln
   Kreis Düren
   Gemeinde Niederzier
   Gemarkung Hambach
   Flur 1 Flurstücke Nrn. 145/1, 186
   Flur 12 Flurstücke Nrn. 85, 86, 87, 99, 154/83, 155/83, 193/83, 194/84, 197/100, 447, 449, 451, 453, 455

   Stadt Jülich
   Gemarkung Jülich
   Flur 36 Flurstück Nr. 1
   Gemarkung Stetternich
   Flur 11 Flurstück Nr. 33

   b. Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

   Regierungsbezirk Köln
   Kreis Düren
   Stadt Jülich
   Gemarkung Jülich
   Flur 2 Flurstücke Nrn. 90, 227

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 620 Hektar.

   Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen und ausgeschlossenen Grundstücke sind in der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte farbig kenntlich gemacht.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer Nr. B 1094.

Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung dieses Verwaltungsaktes.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambacher Feld.

   Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

5. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

6. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

   a. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

   b. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

   c. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

   d. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

   Sind entgegen den Anordnungen zu 6 a. und b. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

   Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6 c. vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

   Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6 d. vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat,

die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6 b. bis d. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).
Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambacher Feld, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 - 89 ff. FlurbG durchgeführt wird.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist zum einen die Zuziehung von Grundstücken, die für die Umsetzung artenschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen benötigt werden und in das Eigentum des Unternehmensträgers gebracht werden sollen. Weiterhin erfolgt sie zur Bereitstellung von Austauschland für die von Artenschutzmaßnahmen betroffenen Eigentümer. Durch die Bereitstellung der erworbenen Grundstücke können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt und wirtschaftliche Betriebsführungen weiterhin ermöglicht werden.

Die Ausschließung der Grundstücke ist zulässig und zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.

Die von der Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet betroffenen Teilnehmer sind zu der Zuziehung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Wider-spruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln erhalten Sie hier: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html. Bereichsspezifische Informationen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DSGVO erhalten sie hier: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 6. Änderungsbeschluss vom 07.10.2019
Blatt 1 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009

Gmk. STETTERNICH
Flur 16 tlw.

Gem. STADT JÜLICH
Gmk. STETTERNICH
Flur 2

Flur 2 tlw.
Gmk. JÜLICH

Flur 13 tlw.

Flur 12 tlw.

Flur 54 tlw.
Gmk. JÜLICH

Flur 11 tlw.

Gem. STADT JÜLICH
Gmk. STETTERNICH

Flur 15 tlw.

Flur 2 tlw.

Flur 4 tlw.
Gmk. HAMBACH

Flur 46 tlw.
Gmk. JÜLICH

Flur 45 tlw.

Flur 43 tlw.

Flur 1 tlw.

Gmk. JÜLICH
Flur 36 tlw.

Gmk. HAMBACH

Flur 13 tlw.

Flur 8 tlw.

Flur 10 tlw.

Flur 31 tlw.
Gmk. JÜLICH

Flur 46 tlw.

Flur 32 tlw.

Flur 1 tlw.

Flur 10 tlw.

Flur 41 tlw.

Flur 12 tlw.

Flur 11 tlw.

Flur 34 tlw.

Flur 21 tlw.

Flur 8 tlw.

Flur 38 tlw.

Flur 14 tlw.

Gem. NIEDERZIER
Gmk. HAMBACH

Gem. STADT JÜLICH

Gmk. JÜLICH

Flur 37

Flur 12 tlw.

Flur 19 tlw.

Flur 2 tlw.

Flur 48 tlw.

Gmk. NIEDERZIER

Flur 39 tlw.

Flur 18 tlw.

Flur 6 tlw.

Flur 18 tlw.

Flur 48 tlw.

Flur 5 tlw.

Flur 51 tlw.

Gmk. NIEDERZIER

Flur 8 tlw.

Gmk. SELHAUSEN

Flur 18 tlw.

Flur 15 tlw.

Gmk. NIEDERZIER
Flur 17 tlw.

JÜLICH
STETTERNICH
DAUBENRATH
ALTENBURG
HAMBACH
NIEDERZIER
SELGERSDORF
SCHOPHOVEN
KRAUTHAUSEN
FORSCHUNGSZENTRUM JÜLICH
BERG

Braunkohlentagebau Hambach

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 6. Änderungsbeschluss vom 02.10.2019
Blatt 2 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009

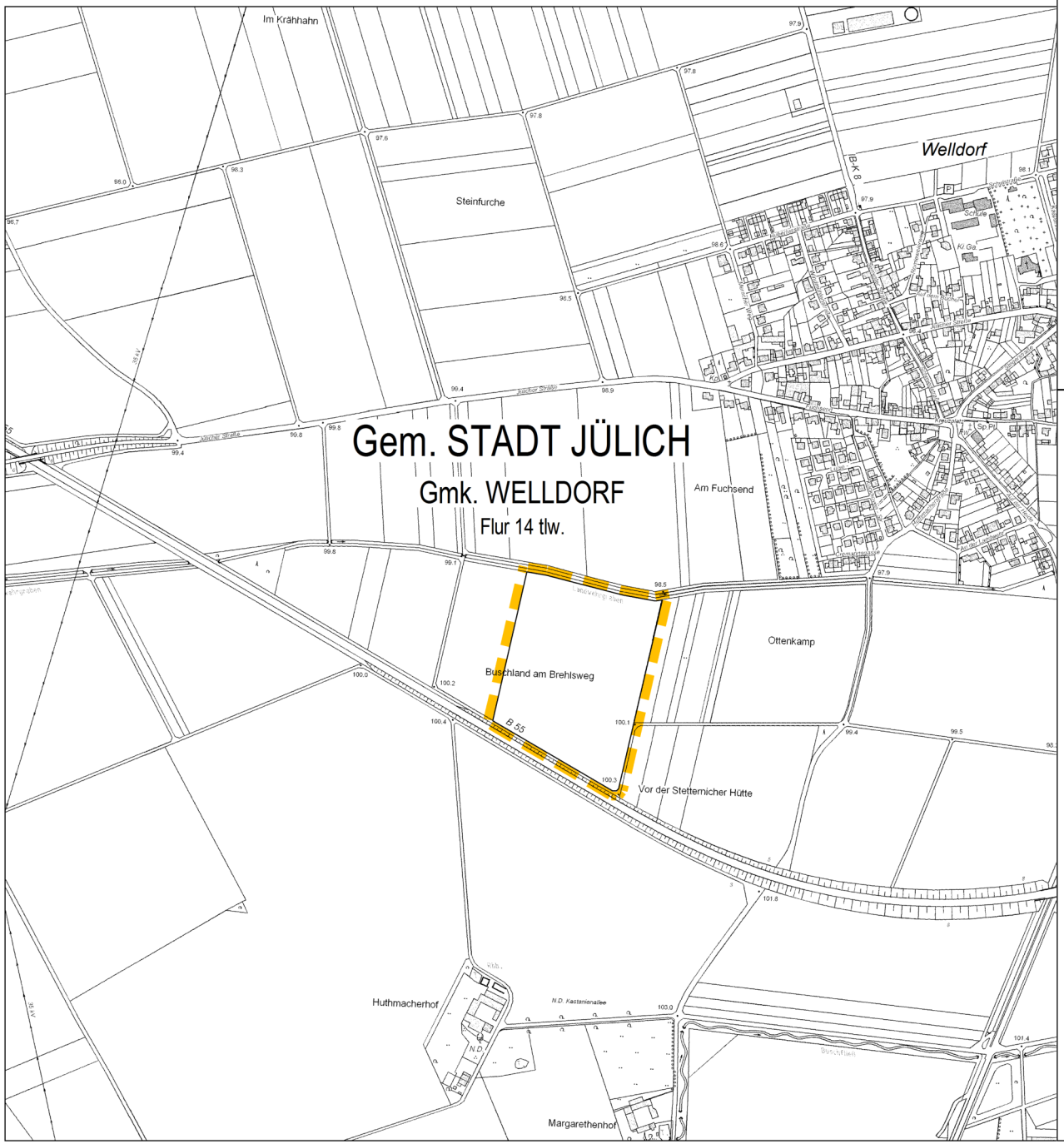

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 6. Änderungsbeschluss vom 07.10.2019
Blatt 3 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009

Gem. STADT JÜLICH

Gmk. KOSLAR

Flur 22 tlw.

Fuchserde

Hasenfelder Acker

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 6. Änderungsbeschluss vom 07.10.2019
Blatt 4 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009